



Brüssel, den 9. Dezember 2020
REV3 – ersetzt die Mitteilung
(REV2) vom 15. Juni¹

MITTEILUNG

DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer (MwSt) für Dienstleistungen

Inhalt

| | |
|---|---|
| EINLEITUNG | 2 |
| A. RECHTSLAGE NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS | 4 |
| 1. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN | 4 |
| 1.1. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| 1.2. Kleine einzige Anlaufstelle (KEA) | 6 |
| 2. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER..... | 7 |
| B. MABGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS | 8 |
| 1. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN | 8 |
| 2. ANTRÄGE AUF ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER, DIE VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ENTRICHTET WURDE | 9 |

¹ REV3 weist auf die im Austrittsabkommen festgelegten Fristen für Erstattungsanträge hin und berücksichtigt den Umstand, dass der Geltungsbeginn der neuen Vorschriften für die „einzige Anlaufstelle“ in der EU auf Juli 2021 verschoben wurde.

EINLEITUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.² Im Austrittsabkommen³ ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich verhandeln während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aus, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf die nach Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch bestimmte relevante Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) erläutert.⁶

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

⁶ Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Mehrwertsteuervorschriften der EU für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland (Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls). **Umsätze im Zusammenhang mit Dienstleistungen fallen nicht unter das Protokoll zu Irland/Nordirland.**

Die Interessenträger werden insbesondere auf folgende Konsequenzen aufmerksam gemacht: (i) In Nordirland ansässige Steuerpflichtige können die Sonderregelung für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer, die in der EU für ihre B2C-Dienstleistungen geschuldet wird, nicht in Anspruch nehmen (EU-KEA-System). Stattdessen müssen sie ihre KEA-Registrierung ändern in „Nicht-EU-KEA-System“, es sei denn, sie sind auch in einem der Mitgliedstaaten ansässig (siehe Abschnitt A.1.2 dieser Mitteilung); (ii) In Nordirland ansässige Steuerpflichtige, die nicht auch in einem Mitgliedstaat ansässig sind, müssen die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragen, die in einem Mitgliedstaat auf ihre Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß den Bedingungen der 13. Richtlinie 86/560/EWG des Rates entrichtet wurde (siehe Abschnitt A.2 dieser Mitteilung).

Empfehlung an Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird Interessenträgern insbesondere empfohlen,

- wenn sie in der EU ansässig sind, sich mit den Vorschriften vertraut machen, die für Dienstleistungen gelten, die in Drittländern/-gebieten erbracht bzw. aus Drittländern/-gebieten bezogen werden,
- wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig sind, zu prüfen, ob für sie in Bezug auf ihre in der EU erbrachten Dienstleistungen neue Haftungsregeln gelten werden,
- die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen zu ergreifen, die über die kleine einzige Anlaufstelle erfasst werden,⁷
- die Änderungen bei den Verfahren zur Beantragung der Mehrwertsteuererstattung zu beachten und
- ihre elektronischen Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die vor dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich (oder in einem Mitgliedstaat für UK-Unternehmer) entrichtet wurde, spätestens am **31. März 2021** einzureichen (weitere Einzelheiten siehe unten).

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

- EU-Mehrwertsteuervorschriften für die Behandlung von Gegenständen,⁸
- EU-Rechtsvorschriften (mit Ausnahme der MwSt-Vorschriften) für die grenzüberschreitende Erbringung bestimmter Dienstleistungen wie digitale Dienstleistungen, kreative Dienstleistungen oder Unternehmensdienstleistungen.

Zu diesen Themen sind weitere Mitteilungen in Vorbereitung oder wurden bereits veröffentlicht.⁹

⁷ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/telecommunications-broadcasting-electronic-services/

⁸ Zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Gegenständen wurde eine gesonderte Mitteilung veröffentlicht. Siehe https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de.

⁹ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck dieser Mitteilung darin besteht, die wichtigsten Auswirkungen des Austrittsabkommens auf die Mehrwertsteuervorschriften der EU für Dienstleistungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich zu erläutern. Es ist nicht beabsichtigt, die einzelnen Mehrwertsteuervorschriften, insbesondere die Sonderregelungen, die 2021 für Dienstleistungen in Kraft treten werden, im Einzelnen zu erläutern.¹⁰ Allgemeine Informationen finden Sie auf der Website der Generaldirektion Steuern und Zollunion.¹¹

A. RECHTSLAGE NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer für Dienstleistungen¹² nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen hinsichtlich der Behandlung von steuerbaren Umsätzen mit Dienstleistungen (siehe unten Abschnitt 1) und der Erstattung der MwSt (siehe unten Abschnitt 2):

1. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Das EU-Mehrwertsteuerrecht sieht für grenzüberschreitende Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern/-gebieten unterschiedliche Regelungen vor. Die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel der Art der Dienstleistung, oder davon, ob der Dienstleistungsempfänger steuerpflichtig ist, an welchem Ort die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird usw.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs bringt nach Ablauf des Übergangszeitraums Änderungen hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften auf Steuerpflichtige mit sich, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und Dienstleistungen in der EU erbringen, und auf Steuerpflichtige, die in der EU ansässig sind und im Vereinigten Königreich Dienstleistungen erbringen.

Die MwSt-Richtlinie legt anhand der Vorschriften über den Ort der Dienstleistung (Titel V Kapitel 3) fest, wo eine von einem Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistung als erbracht gilt. Wenn sich nach Ende des Übergangszeitraums der Ort der Dienstleistung in einem Mitgliedstaat befindet, unterliegt die Dienstleistung gemäß diesen Vorschriften der

¹⁰ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce_de

¹¹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat_de

¹² Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.2.2006, S. 1) (im Folgenden „**MwSt-Richtlinie**“) und Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23).

Mehrwertsteuer in diesem Mitgliedstaat auf der Grundlage und gemäß den Bedingungen der genannten Richtlinie. Liegt der Ort der Dienstleistung hingegen im Vereinigten Königreich (oder in einem anderen Drittland/-gebiet), unterliegt die Dienstleistung nicht der EU-Mehrwertsteuer.¹³

B2B¹⁴ -Dienstleistungen werden in der Regel dort erbracht, wo der Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Nach dieser Regel wird die Erbringung von Dienstleistungen durch ein britisches Unternehmen¹⁵ für ein EU-Unternehmen¹⁶ in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist. In der Regel ist der Dienstleistungsempfänger der Schuldner der in diesem Mitgliedstaat geschuldeten Mehrwertsteuer. Dienstleistungen, die ein EU-Unternehmen für ein britisches Unternehmen erbringt, werden als außerhalb der EU erbracht angesehen und unterliegen daher nicht den Mehrwertsteuervorschriften der EU.

B2C¹⁷ -Dienstleistungen werden in der Regel dort erbracht, wo der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Nach dieser Regel wird die Erbringung von Dienstleistungen durch ein EU-Unternehmen für Privatpersonen im Vereinigten Königreich in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. Dienstleistungen, die britische Unternehmen für Privatpersonen in der EU erbringen, werden grundsätzlich als außerhalb der EU erbracht angesehen und unterliegen daher nicht den Mehrwertsteuervorschriften der EU. Bei einigen Dienstleistungen, die britische Unternehmen für Privatpersonen in der EU erbringen, wird die Mehrwertsteuer jedoch in der EU geschuldet und ist von den betreffenden britischen Unternehmen zu entrichten (siehe Abschnitt 1.2).

Wenn ein britisches Unternehmen die Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat schuldet, kann dieser Mitgliedstaat vorschreiben, dass ein Steuervertreter bestellt wird, wenn der steuerpflichtige Dienstleistungserbringer in einem Drittland ansässig ist, mit dem keine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und keine Unterstützung bei der Beitreibung der MwSt besteht.¹⁸ Nach Ende des Übergangszeitraums kann diese Anforderung auch für die im Vereinigten Königreich ansässigen Steuerpflichtigen gelten.

¹³ Es ist nicht beabsichtigt, mit dieser Mitteilung einen umfassenden Überblick über alle Vorschriften über den Ort der Dienstleistung zu vermitteln; erläutert werden nur die häufigsten und relevantesten Situationen. Je nach Art der Dienstleistung gibt es möglicherweise andere oder spezifische Vorschriften; außerdem können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen Regeln für die „tatsächliche Nutzung oder Auswertung“ anwenden, um bestimmte Dienstleistungen als innerhalb oder außerhalb der EU erbracht anzusehen, während sie nach den allgemeinen Vorschriften außerhalb oder innerhalb der EU erbracht würden.

¹⁴ Business to Business (Beziehungen zwischen mindestens zwei Unternehmen).

¹⁵ Ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen.

¹⁶ Ein in der EU ansässiges Unternehmen.

¹⁷ Business to Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern).

¹⁸ Artikel 204 der MwSt-Richtlinie.

1.2. Kleine einzige Anlaufstelle (KEA)

Als Ort der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen im B2C-Bereich gilt in der Regel der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist. Ist der Dienstleistungsempfänger in der EU ansässig, können Dienstleister, die nicht im Mitgliedstaat des Kunden ansässig sind, eine Sonderregelung in Anspruch nehmen, um die geschuldete Mehrwertsteuer über die so genannte kleine einzige Anlaufstelle (KEA) anzumelden und zu entrichten. Dabei sind zwei Systeme zu unterscheiden: Das „EU-System“ für in der EU ansässige Dienstleistungserbringer¹⁹ und das „Nicht-EU-System“ für nicht in der EU ansässige Dienstleistungserbringer²⁰. Das KEA-System ermöglicht es Steuerpflichtigen, für jedes Kalenderquartal eine Mehrwertsteuererklärung im Mitgliedstaat der Identifizierung abzugeben und in einer einzigen Zahlung zu entrichten. Der Mitgliedstaat der Identifizierung teilt die KEA-Mehrwertsteuererklärung auf die Verbrauchsmitgliedstaaten auf und leitet die Angaben und die betreffenden Zahlungen an die verschiedenen Verbrauchsmitgliedstaaten weiter.

Nach dem Übergangszeitraum müssen im Vereinigten Königreich ansässige Dienstleistungserbringer, die im Vereinigten Königreich für das „EU-System“ registriert sind, und in einem Drittland/-gebiet ansässige Dienstleistungserbringer, die im Vereinigten Königreich für das „Nicht-EU-System“ registriert sind und weiterhin Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen für Dienstleistungsempfänger in der EU erbringen, in einen der Mitgliedstaaten wechseln und das „Nicht-EU-System“ in Anspruch nehmen. Dienstleistungserbringer, die im Vereinigten Königreich ansässig und im Vereinigten Königreich für das „EU-System“ registriert und gleichzeitig in einem Mitgliedstaat ansässig sind, sollten ihre Registrierung für das „EU-System“ mit Wirkung ab Ende des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich auf diesen Mitgliedstaat umstellen.

In der EU ansässige Dienstleistungserbringer, die für das „EU-System“ eines Mitgliedstaats registriert sind, und in einem Drittland/-gebiet ansässige Dienstleistungserbringer, die für das „Nicht-EU-System“ eines Mitgliedstaats registriert sind und nach Ende des Übergangszeitraums weiterhin Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen für Dienstleistungsempfänger im Vereinigten Königreich erbringen, können die KEA nicht nutzen, um die im Vereinigten Königreich möglicherweise geschuldete Mehrwertsteuer zu melden und zu entrichten. Sie müssen die im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften einhalten.

Die bestehende KEA wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021²¹ auf eine einzige Anlaufstelle ausgeweitet und kann u. a. für andere in der EU steuerbare B2C-

¹⁹ Artikel 369a bis 369k der MwSt-Richtlinie (Titel XII, Sonderregelungen, Kapitel 6, Abschnitt 3).

²⁰ Artikel 358a bis 369 der MwSt-Richtlinie (Titel XII, Sonderregelungen, Kapitel 6, Abschnitt 2).

²¹ Bitte beachten Sie, dass der ursprünglich für den 1. Januar 2021 vorgesehene Geltungsbeginn nach dem Erlass des Beschlusses (EU) 2020/1109 des Rates vom 20. Juli 2020 auf den 1. Juli 2021 verschoben wurde.

Dienstleistungen²² genutzt werden. Dienstleistungserbringer mit Sitz im Vereinigten Königreich, die diese anderen Arten von Dienstleistungen für Endverbraucher in der EU erbringen, müssen das „Nicht-EU-System“ in Anspruch nehmen und sich dazu in einem der Mitgliedstaaten registrieren. Im Vereinigten Königreich ansässige Dienstleistungserbringer, die auch in einem Mitgliedstaat ansässig sind, müssen das „EU-System“ in Anspruch nehmen und sich dazu in diesem Mitgliedstaat registrieren.²³

Da die kleine einzige Anlaufstelle bzw. die einzige Anlaufstelle nicht verpflichtend ist, sei jedoch daran erinnert, dass sich Dienstleistungserbringer, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und in der EU steuerbare B2C-Dienstleistungen erbringen und das Nicht-EU-System nicht nutzen wollen, in allen Mitgliedstaaten, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird, registrieren sollten.

2. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER

Für die Mehrwertsteuererstattung durch die Mitgliedstaaten an außerhalb der EU ansässige Steuerpflichtige gelten die folgenden Bedingungen:²⁴

- Der Antrag ist gemäß den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten direkt an den Mitgliedstaat zu richten, bei dem die Erstattung beantragt wird (Artikel 3 Absatz 1 der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige,²⁵ im Folgenden „13. MwSt-Richtlinie“).
- die Erstattung der Mehrwertsteuer kann von der Gewährung vergleichbarer Vorteile abhängig gemacht sein, d. h. die Mehrwertsteuer wird nur dann erstattet, wenn das Drittland oder -gebiet den Steuerpflichtigen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, ebenfalls die Erstattung der Mehrwertsteuer gewährt (Artikel 2 Absatz 2 der 13. MwSt-Richtlinie);
- jeder Mitgliedstaat kann verlangen, dass der in einem Drittland ansässige Steuerpflichtige einen steuerlichen Vertreter benennt, um die Erstattung der Mehrwertsteuer zu erhalten (Artikel 2 Absatz 3 der 13. MwSt-Richtlinie).

Vorbehaltlich des Austrittsabkommens²⁶ gelten diese Vorschriften nach Ende des Übergangszeitraums für Erstattungen der für die Erbringung von Dienstleistungen

²² https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce_de

²³ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce_de

²⁴ Weitere Informationen siehe: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/vat-refunds_de.

²⁵ ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40.

²⁶ Siehe unten, Teil B dieser Mitteilung.

entrichteten Mehrwertsteuer durch die Mitgliedstaaten an im Vereinigten Königreich ansässige Steuerpflichtige.

B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Austrittsabkommens findet die MwSt-Richtlinie noch 5 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums Anwendung auf die Rechte und Pflichten von steuerpflichtigen Personen in Bezug auf vor Ende des Übergangszeitraums erfolgte Umsätze mit einem grenzüberschreitenden Element zwischen dem Vereinigten Königreich und einem Mitgliedstaat.

Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der KEA durch im Vereinigten Königreich registrierte Nicht-EU-Dienstleistungserbringer sowie durch im Vereinigten Königreich ansässige Dienstleistungserbringer in Bezug auf Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen, die in den Mitgliedstaaten erbracht werden, und durch in den Mitgliedstaaten registrierte Nicht-EU-Dienstleistungserbringer und in den Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistungserbringer in Bezug auf ähnliche Dienstleistungen, die im Vereinigten Königreich erbracht werden, bis zum Ende des Übergangszeitraums.

Daher bleiben die Zahlungs- und Berichterstattungspflichten der MwSt-Richtlinie in Bezug auf diese bis zum Ende des Übergangszeitraums erbrachten Dienstleistungen auch nach Ende des Übergangszeitraums anwendbar. So müssen Steuerpflichtige, die im Vereinigten Königreich und in den Mitgliedstaaten für die KEA registriert sind, die Mehrwertsteuer für diese Dienstleistungen entrichten und ihre KEA-Mehrwertsteuererklärungen für das vierte Quartal 2020 bis zum 20. Januar 2021 einreichen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 4 des Austrittsabkommens müssen Änderungen der KEA-Meldungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die vor Ende des Übergangszeitraums erbracht wurden, jedoch spätestens am 31. Dezember 2021 vorgelegt werden.

Artikel 51 Absatz 2 des Austrittsabkommens gilt auch für andere Rechenschaftspflichten wie die zusammenfassenden Meldungen unter anderem für B2B-Dienstleistungen innerhalb der EU. Bis Ende Januar 2021 müssen im Vereinigten Königreich ansässige Steuerpflichtige ihre zusammenfassenden Meldungen bei den britischen Steuerbehörden für Dienstleistungen einreichen, die 2020 gegenüber in den Mitgliedstaaten ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wurden. In einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige müssen ihre zusammenfassenden Meldungen bei den Steuerbehörden dieses Mitgliedstaats für Dienstleistungen einreichen, die sie im Jahr 2020 gegenüber im Vereinigten Königreich ansässigen Steuerpflichtigen erbracht haben.

Steuerpflichtige sollten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sie alle notwendigen Nachweise über Dienstleistungen liefern können, die sie vor Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich oder in der EU erbracht bzw. aus dem Vereinigten Königreich oder aus der EU bezogen haben.

2. ANTRÄGE AUF ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER, DIE VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ENTRICHTET WURDE

Nach Artikel 51 Absatz 3 des Austrittsabkommens muss ein in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich ansässiger Steuerpflichtiger weiterhin das von seinem Niederlassungsstaat gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/9/EG eingerichtete elektronische Portal für die Einreichung eines elektronischen Erstattungsantrags für die Mehrwertsteuer nutzen, die vor Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich bzw. in einem Mitgliedstaat entrichtet wurde.

Der Antrag ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie **spätestens am 31. März 2021** zu stellen.

Die übrigen Bestimmungen der MwSt-Richtlinie und der Richtlinie 2008/9/EG gelten bis 5 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums weiterhin für diese Erstattungsanträge und die früheren Erstattungsanträge im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, die vor Ende des Übergangszeitraums geschuldet²⁷ wird.

Empfehlung an Interessenträger:

Bitte beachten Sie, dass der **31. März 2021** eine Abweichung von der üblichen Regel darstellt, dass elektronische Erstattungsanträge bis zum 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres eingereicht werden können.

Interessenträger sollten ihre elektronischen Erstattungsanträge rechtzeitig einreichen.

Auf der Website der Kommission zu Steuern und Zollunion (https://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de) sind allgemeine Informationen über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs im Bereich der Mehrwertsteuer verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion

²⁷ Artikel 14 der Richtlinie 2008/9/EG.